



## SCHUTZPFLICHT DES ARBEITGEBERS VOR DISKRIMINIERUNG



Schutzpflichten als Pendant zur Exposition

### Worum geht es?

Ein Arbeitgeber beschäftigte eine Architektin im Vertrieb. Über das interne Verteilungssystem wurde ihr eine Kundin zugeteilt, die mitteilte, dass sie keine Frau als Beraterin wünsche. Der Arbeitgeber wies die Kundin einem anderen Mitarbeiter zu, wodurch der Architektin 30.000 € Provision entgingen. Die Architektin verklagte ihren Arbeitgeber wegen Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts auf Schadenersatz. Der Arbeitgeber wandte ein, dass er die Umverteilung zum Schutz der Architektin vorgenommen habe.

### Die Entscheidung:

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 20.11.2024, AZ 10 SA 13/24) gab der Architektin dem Grunde nach recht. Wolle eine potentielle Kundin nicht von einer weiblichen Person betreut werden, müsse der Arbeitgeber sich zunächst schützend vor die Arbeitnehmerin stellen. Komme der Arbeitgeber dem nicht nach, könne der Entzug der potentiellen Kundin aus der Betreuungszuständigkeit der Arbeitnehmerin eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts darstellen, was einen Entschädigungsanspruch auslöse. Der Arbeitgeber hätte sich nach Ansicht des LAG zunächst nach den Gründen für die Vorbehalte der Kundin erkundigen können, insbesondere, ob diese geschlechtsspezifisch seien und ggf. - bei geschlechtsspezifischen Vorbehalten - auf die Kundin zugehen und versuchen müssen, sie davon zu überzeugen, dass es sich bei der Architektin um eine sehr gute Betreuerin handele.

### Der Praxistipp!

Gemäß § 12 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen, wenn diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von Dritten diskriminiert werden. Als Arbeitgeber müssen Sie somit auch gegen Dritte (Kunden, Geschäftspartner) einschreiten, die Ihre Mitarbeiter benachteiligen und erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen. So müssen Sie schützend vor Ihre Mitarbeiter stellen und bei erheblichen Verstößen ggf. auch Nachteile für die Geschäftsbeziehung in Betracht ziehen (z.B. durch ein Hausverbot des Kunden). Die ultima ratio kann es sein, den Mitarbeiter aus der Kundenbeziehung herauszunehmen. Trotz aller Schutzpflichten sind Sie als Arbeitgeber nicht verpflichtet, eine Geschäftsbeziehung mit existenzgefährdenden Folgen für Ihr Unternehmen zugunsten eines Mitarbeiters abzubrechen.



## ZAHLUNGSANSPRUCH VON 80 % NUR BEI EINEM NACHTRAGSANGEBOT IM SINNE DES § 650b BGB

### Worum geht es?

Die Auftragnehmerin hatte sich zu Maßnahmen der Erkundung, Sicherung und Verfüllung eines ehemaligen untertagigen Stollensystems verpflichtet. Dem Vertrag lag die VOB/B zugrunde. Baubeginn war im Juli 2023. Mit der 29. Abschlagsrechnung vom 20.08.2024 beehrte die Auftragnehmerin eine Zahlung von ca. 450.000 Euro. Dieser Betrag entsprach 80 % der Nachtragsvergütung, die sich die Auftragnehmerin für das Absaugen und eine Entsorgung von Spülwasser vorstellte. Die Auftragnehmerin hatte für diese Leistung ein Nachtragsangebot unterbreitet, in dem es zum Preis der Nachtragsleistung lediglich hieß „auf Nachweis zuzüglich der Zuschläge gemäß Urkalkulation“. Die Auftraggeberin bestritt die Nachtragsseignung dieser Leistung, worauf hin die Auftragnehmerin eine 80 %-Zahlung durch eine einstweilige Verfügung vor Gericht geltend machte.



§ 650c Abs. 3 BGB erfordert mehr als man denkt

### Die Entscheidung:

Das OLG Celle bestätigte mit Urteil vom 14.05.2025-14 U 238/24 das Urteil der Vorinstanz, die den Verfügungsantrag zurückgewiesen hatte. Das OLG Celle stellte zwar fest, dass auch im Geltungsbereich eines VOB/B-Vertrages die gesetzlichen Regelungen der §§ 650b, 650c BGB anwendbar seien. Ein Anspruch aus § 650c BGB, der bei Streit über eine Nachtragsforderung einen vorläufigen Auszahlungsanspruch von 80% des Nachtragsangebotes vorsehe, setze aber voraus, dass ein wirkliches Nachtragsangebot vorläge. Für ein Nachtragsangebot nach § 650b BGB sei mehr erforderlich als der Hinweis „auf Nachweis zuzüglich der Zuschläge gemäß Urkalkulation“.

### Der Praxistipp!

Wenn eine Nachtragsleistung zum Zeitpunkt ihrer Anordnung mit konkreten Kosten und Zuschlägen in Verbindung gebracht werden kann, muss der Nachtragspreis im Nachtragsangebot vor der Ausführung der Leistung beziffert werden. Falls es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, die Kosten der Nachtragsleistung vor der Ausführung der Leistung abschließend zu beziffern, muss er alles tun, um dem Auftraggeber die nötigen Anhaltspunkte für die Preisbildung bzw. Schätzung des Nachtragspreises zu verschaffen, wenn er in den Genuss der Regelung des § 650c Abs. 3 BGB kommen möchte. Dem OLG Celle genügte es nicht, dass der Nachtragspreis möglicherweise mit etwas Aufwand auch vom Auftraggeber aus den Umständen hätte ermittelt werden können.



## HAFTUNG DES WERKUNTERNEHMERS AUF SCHADENSERSATZ FÜR ERKENNBAR MANGELHAFTEN BAUSTOFF



### Worum geht es?

Die von dem Auftragnehmer in einem Gasspeicher verlegte Folie, die er von dem Lieferanten L bezogen hatte, reißt und verursacht Schäden an einer Maschine, wodurch es zu einer Betriebsunterbrechung und zu einem Schaden in Höhe von 100.000 Euro kommt. Der Auftragnehmer vertritt die Auffassung, dass er nicht für Folgeschäden hafte, weil L als Hersteller nicht sein Erfüllungsgehilfe sei. Die vom Auftraggeber erhobene Klage ist in erster Instanz erfolglos, in zweiter Instanz obsiegt der Auftraggeber.

Haftung für Materialfehler nur bei Erkennbarkeit

### Die Entscheidung:

Das OLG Brandenburg bestätigt in seinem Urteil vom 18.12.2024 (AZ 4 U 218/21) die Rechtsprechung, wonach der Lieferant von Gegenständen, die vom Werkunternehmer im Rahmen seiner Herstellungsverpflichtung eingesetzt werden, nicht sein Erfüllungsgehilfe ist. Der Werkunternehmer haftet deshalb grundsätzlich nicht für ein Verschulden des Lieferanten. Grund hierfür ist, dass der Lieferant nicht in den werkvertraglichen Pflichtenkreis des Unternehmers einbezogen ist. Der Lieferant schuldet die Lieferung nur aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag. Ein Verschulden des Unternehmers kann aber dann vorliegen, wenn er eine gebotene Untersuchung der Sache unterlassen hat, bei der er den Mangel ohne weiteres, gegebenenfalls auch durch eine Nachfrage beim Lieferanten, hätte feststellen können. Ein solches Verschulden hat das OLG Brandenburg in der Berufungsinstanz bejaht, weshalb der Werkunternehmer für die aufgetretenen Folgeschäden haftet.

### Der Praxistipp!

Der Werkunternehmer ist unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens zur Nachbesserung verpflichtet. Soweit hierbei Aus- und Wiedereinbaukosten entstehen, kann er diese vom Verkäufer gemäß § 439 Abs. 3 BGB ersetzt verlangen (der Verkäufer kann insofern wiederum einen Regressanspruch gegen seinen Verkäufer gemäß § 445 a Abs. 1 BGB geltend machen). Eine andere Frage ist, ob und unter welchen Voraussetzungen der Werkunternehmer für Mangelfolgeschäden haftet. Eine solche Haftung setzt anders als die Nachbesserungsverpflichtung ein Verschulden voraus. Allerdings: Während die Primärleistungspflicht (Herstellung des fehlerfreien Werks) von einer üblichen Betriebs-Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt ist, ist dies bei Folgeschäden grundsätzlich der Fall. Ratsam ist auch die Versicherung von sogenannten Mangelbegleitschäden. Diese deckt Folgeschäden inklusive solcher Schäden ab, die im Zuge der Durchführung von Nachbesserungsmaßnahmen zwangsläufig an anderen Gewerken entstehen.



## RÜCKGABE DER WOHNUNG DURCH EINWURF DER SCHLÜSSEL



Verjährung ist immer eine unschöne Überraschung

### Worum geht es?

Mieter sind verpflichtet, das Mietobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses in geräumtem Zustand zurückzugeben (§ 546 Abs. 1 BGB). Der Rückgabeanspruch des Vermieters wird am letzten Tag der Mietzeit fällig. Nicht selten kommen Mieter auf die Idee, die Übergabe dadurch zu vollziehen, dass die Schlüssel zum Mietobjekt am letzten Tag oder schon zu einem früheren Zeitpunkt in den Briefkasten des Vermieters eingeworfen werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe des Mietobjekts ist u.a. auch maßgeblich für die Frage, wann die sechsmonatige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Verschlechterung der Mietsache beginnt (§ 548 BGB).

### Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, zu welchem Zeitpunkt bei einem gewerblichen Mietverhältnis von einer Rückgabe der Mietsache auszugehen ist, sofern der Mieter die Schlüssel lediglich in den Briefkasten einwirft. Seit dem 05.06. 2012 hatte ein Vermieter eine Halle nebst Lagerbüro und weiteren Gewerbeflächen vermietet. Der Mietvertrag verlängerte sich jährlich. Er konnte mit einer Frist von drei Monaten zuvor gekündigt werden. Der Mieter hatte 2020 gekündigt, jedoch die Frist für ein Ende zum 05.06.2020 versäumt. Das Mietverhältnis endete somit erst ein Jahr später zum 05.06.2021. Der Mieter nutze die Halle nur bis zum 31.12.2020. An diesem Tag warf er den Schlüssel zum gemieteten Objekt in den Briefkasten des Vermieters. Über ein halbes Jahr später begehrte der Vermieter u.a. Ersatz wegen der Verschlechterung der Mietsache. Der BGH entschied in seinem Urteil vom 29.01.2025 – XII ZR 96/23, dass Vermieter bei einer verfrühten Rückgabe der Mietsache nicht bis zum Vertragsende abwarten können. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen könne schon mit dem Einwurf des Schlüssels in den Briefkasten beginnen, auch wenn das weit vor Ende des Mietvertrages geschehe. Für den Verjährungsbeginn von mietrechtlichen Ersatzansprüchen komme es auf den Zeitpunkt an, an dem der Vermieter die Sache tatsächlich "zurückerhalte".

### Der Praxis-Tipp!

Die Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs dürfte auch für Wohnräume gelten, denn die Verjährungsvorschrift des § 548 BGB ist im Wohnraummietrecht ausdrücklich anwendbar (§ 549 BGB). In der Praxis mag es allerdings seltener vorkommen, dass eine Wohnung mehrere Monate vor Ende des Mietvertrags übergeben wird.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER  
HAHNE PartmbBGoethestr. 25a  
80336 München  
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0  
muenchen@mkkh-partner.de

## AUCH ÄRZTE DÜRFEN ERBEN

### Worum geht es?

§ 14 des Heimgesetzes (HeimG) verbietet es, dass ein Heimträger oder dessen Mitarbeiter von einem Heimbewohner Geld oder geldwerte Leistungen, die über das vereinbarte Entgelt hinausgehen, erhalten. Dies gilt auch für Testamente, Vermächtnisse oder Auflagen zugunsten des Heimträgers oder dessen Mitarbeitern. Weil das Gesetz die Abhängigkeit und Hilflosigkeit von Heimbewohnern schützen will, führt ein Verstoß gegen § 14 HeimG zur Nichtigkeit der jeweiligen Verfügung nach § 134 BGB. Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses stellt sich die Frage, ob auch behandelnde Ärzte einem entsprechenden „Erbverbot“ unterliegen.



Testierfreiheit vs. Ausnutzen einer Abhängigkeit

### Die Entscheidung:

Die spätere Erblasserin befand sich zunächst in ärztlicher Behandlung. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin war so eng, dass sie ihn in ihrem Testament zum Miterben einsetzte. Sie legte ihm das Testament vor und bat darum, dass er ihre Testierfähigkeit bestätigte. Nach dem Tod der Frau stellte der Arzt bei Gericht einen Antrag auf Erteilung des Erbscheins (§ 2353 BGB). Ein anderer Miterbe hielt die Erbeinsetzung des Arztes und damit auch das Testament teilweise für unwirksam. Das Amtsgericht Kassel gab dem klagenden Miterben im Kern Recht. Das Testament sei teilweise nichtig wegen Verstoßes gegen die Berufsordnung der hessischen Ärztekammer (BO-Ä). § 32 BO-Ä verbiete es Ärzten unter bestimmten Umständen, von Patienten Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Das OLG Frankfurt sah dies anders und gab dem Arzt im Beschwerdeverfahren Recht (Beschluss vom 21.12.2023 - Az. 21 W91/23). Zwar sei § 32 BO-Ä ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB, ein Verstoß gegen dieses habe also grundsätzlich die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Jedoch schütze § 32 BO-Ä nicht denjenigen, der das Testament errichte. Die Vorschrift richte sich vielmehr in erster Linie an den behandelnden Arzt als Mitglied der Ärztekammer. Ein gegen Testierende gerichtetes Testierverbot sei darin aber nicht enthalten. Eine solche Auslegung würde einen unangemessenen Eingriff in die durch [das Grundgesetz geschützte] Testierfreiheit darstellen - so das Gericht. Das OLG ließ die Rechtsbeschwerde zu, sodass der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat.

### Der Praxis-Tipp!

Der Auffassung des Oberlandesgerichts zur Testierfreiheit eines Erblassers ist grundsätzlich zuzustimmen, auch wenn das Näheverhältnis zwischen Arzt und Patient im Einzelfall durchaus zu einer unüberlegten letztwilligen Verfügung führen kann.